RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Protokoll
der Vorstandssitzung am 06.07.2019

- Zur Veröffentlichung -
(unter Berücksichtigung von § 76 BRAO und IFG-NRW)

Anwesend waren:	Präsident	Dr. Gutknecht
	Rechtsanwalt	Achenbach
	Rechtsanwalt	Aminyan
	Rechtsanwältin/SRAin	Bernard
	Rechtsanwalt	Dr. Borgmann
	Rechtsanwältin	Deller
	Rechtsanwalt	Imfeld
	Rechtsanwalt	Jentgens
	Rechtsanwalt	Klassen
	Rechtsanwalt	Kühn
	Rechtsanwältin	Mack
	Rechtsanwalt	Dr. Mensching
	Rechtsanwalt	Prof. Dr. Müller-Wiedenhorn
	Rechtsanwalt	Dr. Plaßmeier
	Rechtsanwalt	Potthast
	Rechtsanwalt	Dr. Prutsch
	Rechtsanwalt	Schmitz-Schunken
	Rechtsanwältin	Dr. Stamm
	Rechtsanwalt/SRA	Steinbach
	Rechtsanwalt	Weil
	Rechtsanwalt	Dr. Wollschläger
	Geschäftsführerin	Nöker
	Geschäftsführer	Huff
Entschuldigt fehlten:	Rechtsanwältin/SRAin	Adendorf
	Rechtsanwalt	Becker
	Rechtsanwältin/SRAin	Sauer
	Rechtsanwalt	Dr. Scheuerer
	Rechtsanwalt	Tillmann
	Geschäftsführer	Vossebürger

Beginn: 10:05 Uhr
Ende: 12:40 Uhr

I. Allgemeiner Teil

1. Protokolle und Beschlüsse

a) Genehmigung des Protokolls der Vorstandssitzung vom 25.05.2019

(...) Das Protokoll der Vorstandssitzung am 25.05.2019 wurde nachfolgend mit der Maßgabe, dass Herr Kollege Aminyan als anwesend aufgeführt wird, unter Stimmenthaltung derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die an der letzten Vorstandssitzung nicht teilgenommen hatten, einvernehmlich **genehmigt**.

b) Genehmigung des Protokolls der Vorstandssitzung vom 25.05.2019 in der Internetfassung

Das Protokoll der Vorstandssitzung am 25.05.2019 in der Internetfassung wurde mit der Maßgabe, dass Herr Kollege Aminyan als anwesend aufgeführt wird, unter Stimmenthaltung derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die an der letzten Vorstandssitzung nicht teilgenommen hatten, einvernehmlich **genehmigt**.

c) Aufnahme der Beschlüsse vom 25.05.2019 in das Beschlussverzeichnis

Die Aufnahme der Beschlüsse der Vorstandssitzung am 25.05.2019 wurde, unter Stimmenthaltung derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die an der letzten Vorstandssitzung nicht teilgenommen hatten, einvernehmlich **genehmigt**.

d) Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrolle wurde durchgeführt.

2. Genehmigung Haushaltabschluss 2018

Der *Schatzmeister* berichtete über den Haushaltsabschluss 2018. (...)

Nachfolgend genehmigte der Vorstand den Haushaltsabschluss 2018 in

der vorgelegten Fassung.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der VwGO; Beschleunigung von Gerichtsverfahren, Schaffung eines neuen integrierten Verwaltungsgerichtsverfahrens für öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche; hier: Beschluss des Bundessrates

Ein Vorstandsmitglied berichtete über den Stand der Gesetzgebung. Sie bezog sich zunächst auf Ihre Ausführungen hierzu aus einer der letzten Vorstandssitzungen. Der Bundesrat habe nunmehr einen sehr „abgespeckten" Entwurf vorgelegt. Folgende Neuerungen seien enthalten:

- Es soll ein Adhäsionsverfahren eingeführt werden. Normalerweise werde der Primärrechtsschutz von den Verwaltungsgerichten gewährt, wohingegen etwaige daraus resultierende Entschädigungsansprüche bei den Zivilgerichten geltend zu machen seien. Nunmehr soll es möglich sein, dass man den Entschädigungsanspruch gleichzeitig im Rahmen des Primärrechtsschutzes bei den Verwaltungsgerichten geltend machen könne. Der BRAK-Ausschuss Verwaltungsrecht sei hierzu sehr zwiegespalten.
- Ferner soll eine Regelung eingeführt werden, wonach bestimmte Planfeststellungsverfahren erstinstanzlich beim OVG verhandelt werden (z.B. Bundesberggesetz, Wasserwege, etc.). Damit werde auf eine Tatsacheninstanz reduziert. Dies sei auch aufgrund der Tatsache problematisch, dass aus der Richterschaft beim Verwaltungsgericht nach entsprechender Bewährung die Richterschaft für das OVG rekrutiert werde. Dies könne insgesamt zu einer Qualitätsminderung führen.
- Eingeführt werden soll auch ein sog. „konzentriertes Verfahren": Dies setze eine Einigung der Parteien über einen straffen Zeitplan voraus. Unabhängig von einer ggf. eingetretenen Verzögerung führe eine Nichteinhaltung der selbstauferlegten Fristen automatisch zu einer Präklusion. Dies könne verfassungsrechtlich problematisch sein. Die Erfahrung zeige zudem, dass eine auch bereits heute mögliche Straffung des Verfahrens in der Praxis nicht genutzt werde.
- Als Kannvorschrift sei vorgesehen, dass die Gerichte besondere Spruchkörper (Wirtschaftskammer/ -senate, Planungskammer/ -senate) einrichten könnten. Allerdings sei dies auch bereits jetzt der Fall.

Hierüber diskutierte der Vorstand kurz.

4. Diskussionsvorschlag des Ausschusses RDG der BRAK – „Legalisierung" der LegalTech-Angebote durch Änderung des RDG

Ein Vorstandsmitglied berichtete von den Entwicklungen. Bekanntlich seien bereits heute sehr viele Internet-Plattformen online, die zu verschiedenen Rechtsgebieten Dienstleistungen anböten. Es sei auch sehr wahrscheinlich, dass man zukünftig über künstliche Intelligenz reden müsse. Er wies zum Beispiel auf die amerikanische Plattform „Rocket Lawyer" hin; die American Bar Association habe sich mit der Plattform verbündet. Die in Deutschland ansässigen Plattformen stützten sich derzeit auf die Inkassoregelungen des RDG. Allerdings werde dies sehr kritisiert; insoweit seien auch Verfahren anhängig. Im Ausschuss BRAK werde daher diskutiert, ob man für diese Plattformen eine Sonderreglung im RDG schaffen solle, um diese besser kontrollieren zu können. Er halte es daher für sinnvoll zu erörtern, wie sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer dazu verhalte. Den Meinungsstand könne man dann in die anstehende gemeinsamen Präsidiumssitzung mit den RAKen NRW transportieren und ggf. auch an die BRAK herantragen.
Er persönlich halte den Pseudoversuch einer Regulierung für zu kurz gesprungen, da sich die Plattformen ggf. auf das benachbarte Ausland verlagern würden. Im Grunde gebe es drei Möglichkeiten: 1) entweder schaffe man eine Regelung, 2) lasse es laufen (laissez-faire) oder aber 3) definiere Rechtsdienstleistung als „jede Leistung, die einen Vorgang subsumiere".

(...)

Hierüber diskutierte der Vorstand ausführlich.

Der Vorstand war nachfolgend bei einer Enthaltung der Auffassung, dass eine Klarstellung im RDG dergestalt sinnvoll sei, dass auch die Bereitstellung einer Plattform, die Subsumtionsvorgänge durchführe, als Rechtsdienstleistung angesehen werde. Dies soll als Meinungsbild in die gemeinsame Präsidiumssitzung der NRW-Kammern mitgenommen werden.

5. Reichweite des § 14 BORA im Hinblick auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nach § 195 ZPO

Die Geschäftsführung berichtete kurz über die Gesetzeshistorie zu § 14 BORA. Für ihn sei ausschlaggebend, dass es sich um eine „Zustellung" und nicht um die reine Zuleitung von Dokumenten handle. Zustellungen seien in den

entsprechenden Prozessordnungen geregelt. Eine Checkliste zu den umfassten Zustellungen werde nachgereicht, falls der Vorstand in seine Richtung tendiere.

Der Vorstand **beschloss** einstimmig:
Eine Zustellung im Sinne des § 14 BORA liegt nur vor, wenn die Zustellung als notwendige Form der Bekanntgabe eines Dokuments vom Gesetz vorgesehen ist oder das Gericht sie angeordnet hat.

6. Änderung der Geschäftsordnung Vorstand (Festsetzung der Abwicklervergütung)

Der *Präsident* berichtete, dass der als Anlage beigefügte Vorschlag noch nicht ausdiskutiert sei. Er würde daher die Abstimmung auf die nächste Vorstandssitzung vertagen wollen.

Der *Schatzmeister* erläuterte anschließend kurz die derzeit noch unklaren Punkte und seine Auffassung hierzu.

7. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung

Der *Präsident* und die *Geschäftsführung* erläuterten kurz die angedachten Änderungen.

(...)

Der Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Vorstandssitzung vertagt.

8. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes

Der *Präsident* und die *Geschäftsführung* erläuterten kurz die angedachten Änderungen.
(...)

Der Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Vorstandssitzung vertagt.

9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze

Ein *Vorstandsmitglied* berichtete von den Anfängen der Verbraucherschlichtungsstellen und dem derzeitigen Stand. Die anwaltliche Verbraucherschlichtungsstelle NRW sei seit April letzten Jahres tätig. Fraglich sei nunmehr, ob die Unternehmer im Anschluss an eine Musterfeststellungsklage zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren verpflichtet werden könnten. Aufgrund der geringen Teilnahme von insbesondere Kleinunternehmen werde auch überlegt, einen Kostenanreiz dergestalt zu schaffen, dass z.B. für die ersten drei Verfahren keine Verfahrenskosten, die die Unternehmer zu tragen hätten, anfielen. Auch würden die derzeitigen Aufsichtsmittel (Widerruf der Anerkennung und Anordnungen, die dem Widerruf vorausgehen) als zu beschränkt angesehen. Hier eine Abstufung geprüft.

10. Umbau Kammergeschäftsstelle – Vorstellung eines ersten Entwurfs –

Der *Präsident* berichtete, dass sich die Umzugspläne aufgrund der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekanntlich erledigt hätten. Die dritte Etage (Vorstandsetage) sei zwar bereits 15 Jahre alt, dennoch werde die Etage von den Kollegen allgemein als „neu" empfunden. Man habe daher die Architekten gebeten, dass die Mehrkosten für einen etwaigen Umzug 3. OG/EG aufgeschlüsselt würden. Das Präsidium sei der Auffassung, dass man den Umzug 3. OG/EG nicht realisieren könne. Daher seien nach Meinung des Präsidiums insgesamt nur wenige bautechnische Änderungen notwendig. Selbstverständlich seien manche Sanierungsmaßnahmen unumgänglich, so wie die Erneuerung der Fassade und die Sanierung der Sanitärräume. Unumgänglich sei auch die Klimatisierung der Kammerschäftsstelle. Stellenweise würden in den Räumen Temperaturen von weit über 30 Grad erreicht.

(...)

Nach kurzer Diskussion erteilte der Vorstand seine Zustimmung zu einer Beauftragung der Fa. Arctum, um für die nächste Vorstandssitzung die relevanten Kosten für die oben geschilderte Grundsanierung ohne Umzug (3. OG/ EG) zu ermitteln.

Berichte aus den Abteilungen und Ausschüssen:

- Bericht des Präsidenten

  Der *Präsident* berichtete kurz über die letzten Veranstaltungen, so die 200-Jahr-Feier des Oberlandesgerichts Köln sowie die Abschlussfeiern der Rechtsfachwirte und Refas.

I. Beschwerden:

Plenum

(…)

Verschiedenes:

Der *Präsident* erteilte den Hinweis, dass in der nächsten Vorstandssitzung ein Fotograf anwesend sein werde. Es sollen einheitliche Bilder des Kammervorstands gefertigt werden. Auf Nachfrage teilte der Präsident mit, dass geklärt werde, ob ausnahmsweise auch ein Termin beim Fotograf selbst möglich sei.

Ein Vorstandsmitglied wies anschließend noch auf die Entwicklungen im Bereich der Pflichtverteidigerbestellung hin. Dies müsse beobachtet werden.

Köln, 06.07.2019 Nö

Gutknecht
Präsident

Potthast
Schriftführer